



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch, Patrick Iten und Philip C. Brunner  
betreffend Schiffsführerausweise in Kreditkartenformat**

Antwort des Regierungsrats  
vom 22. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jean Luc Mösch, Patrick Iten und Philip C. Brunner reichten am 24. Juli 2023 eine Kleine Anfrage betreffend Schiffsführerausweise in Kreditkartenformat ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

**Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Weshalb werden besonders im Inland noch immer Schiffsführerausweise in Papierformat abgegeben?**

Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Sache des Bundes (Art. 87 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und geregelt im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) und in der dazugehörigen Verordnung vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1). Der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt grösstenteils den Kantonen (Art. 58 Abs. 1 BSG). Hierzu gehören auch die Vorschriften über die Schiffsführerausweise (vgl. Art. 17 BSG und Art. 78 ff. BSV). Der Führerausweis ist nach den Mustern in Anhang 5 der Binnenschifffahrtsverordnung auszustellen (Art. 84 Abs. 1 BSV). Anhang 5 der BSV bestimmt insbesondere, dass Schiffsführerausweise der Kantone auf blauem Sicherheitspapier (SICPA-Nr. 144 860; mit den in Ziff. 1.1 genannten Sicherheitselementen) im Format A5 (21×14,8 cm) nach dem dort abgebildeten Muster 2 auszustellen sind. Dass schweizerische Schiffsführerausweise derzeit noch im Papierformat und nicht im Kreditkartenformat abgegeben werden, liegt somit daran, dass das Bundesrecht bislang nur diese Art von Ausweis zulässt.

**Frage 2: Ist national zukünftig angedacht, die Schiffsführerausweise in Kreditkartenform für alle Kategorien abzugeben und somit Ausweise in Papierformat zu eliminieren?**

Derzeit gibt es schweizweit kein zentrales Personen- und Schiffsregister, welches den Datenaustausch zwischen den kantonalen Schifffahrtsämtern erlauben und vereinfachen würde. Ein solches Register wäre Voraussetzung für die Ausgabe eines einheitlichen schweizerischen Schiffsführerausweises im Kreditkartenformat. Nationalrat Franz Grüter reichte deshalb am 13. September 2022 die Motion Nr. 22.3907 «Einbindung der Schiffs- und Schiffsführerdaten in das Informationssystem Verkehrszulassung» ein. Diese verlangt, dass eine gesetzliche Lösung ausgearbeitet wird, um die Daten der Schiffs- und Schiffsführerzulassung sowie die Daten der Administrativmassnahmen in das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) einzubinden. Der bisherige blaue Schiffsführerausweis soll durch einen Ausweis im Kreditkartenformat ohne Adressangabe – analog zum Strassenverkehr – ersetzt werden, der bei einem Wohnsitzwechsel nicht mehr umgetauscht werden muss. Weiter soll die Einführung einer digitalen Lösung für den Schiffs- und Schiffsführerausweis geprüft werden, wie sie bereits in der Motion Nr. 20.4356 für den Fahrzeug- und Führerausweis auf der Strasse beantragt wurde. Auch soll mit der Anbindung an das IVZ der interkantonale Informationsaustausch, insbesondere bei den

Administrativmassnahmen, verbessert werden. Am 16. November 2022 beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion. Er wies zugleich darauf hin, dass die neue zentrale Datenverwaltung der Schiffs- und Schiffsführerzulassung beim Bund Investitionskosten von 3,5 bis 5,5 Millionen Franken sowie zusätzliche Betriebskosten im Umfang von 300 000 bis 400 000 Franken pro Jahr und zusätzliche Personalkosten von 600 000 Franken pro Jahr verursachen wird und nur umgesetzt werden kann, wenn sich die Kantone und die Inhaberinnen und Inhaber der Führerausweise an diesen Kosten beteiligen. Die Motion Nr. 22.3907 wurde am 16. Dezember 2022 im Nationalrat und am 9. März 2023 im Ständerat angenommen.

Analog zum Führerausweis im Strassenverkehr plant die Vereinigung der Schifffahrtsämter (vks), der 24 Kantone mit insgesamt rund 100 000 immatrikulierten Schiffen angehören, gleichzeitig mit der Einführung des Schiffsführerausweises im Kreditkartenformat auch die digitale Version anzubieten. Auch hierfür muss vorab das zentrale Personen- und Schiffsregister umgesetzt sein.

**Frage 3: Sollten national keine Umstellungen angedacht sein, ist der Zuger Regierungsrat bereit, dieses Anliegen bei der nächsten Sicherheitsdirektorenkonferenz oder Konferenz der Strassen- und Schifffahrtsämter einzubringen?**

Siehe Antwort zu Frage 2. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Anliegen der Motion und deren Umsetzung.

**Frage 4: Wie würde der zeitliche Fahrplan für die Einführung dieser neuen Schiffsführerausweise aussehen?**

Der Nationalrat und der Ständerat erteilten dem Bundesrat mit der Annahme der Motion Nr. 22.3907 den Auftrag zu deren Umsetzung. Der Gesetzgebungsprozess dauert auf Stufe Bund erfahrungsgemäss mehrere Jahre; die vks geht von etwa drei bis fünf Jahren aus. Weiter wird auch die finanzielle Beteiligung der kantonalen Schifffahrtsämter für die Umsetzung des Datenregisters sowie des Schiffsführerausweises im Kreditkartenformat bzw. in der digitalen Version mit den beteiligten Bundesstellen vor Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen zu regeln sein. Konkretere Angaben zur zeitlichen Umsetzung können derzeit nicht gemacht werden.

**Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023**